

# Justitia

## Personifikation der Gerechtigkeit

Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

# **Gesetzes- und Textsammlung für Fachkräfte und Kaufleute für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (KEP)**

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte, Verordnungen  
und Bedingungen in Bereich Kurier-, Express- und  
Postdienstleistungen**  
(unkommentierte Textsammlung)

ausgewählt und herausgegeben von

Diplom-Handelslehrer Patrick Wagner  
Diplom-Kaufmann Manfred Eberhardt

**1. Auflage 2016**

Stand der Textsammlung: September 2016

Druck, Bestellung, Versand:  
BAHNMAYER GMBH DRUCK + REPRO  
Weißensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd  
Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0 · Telefax 0 71 71 / 9 27 89-33  
www.bahnmayer.de · E-Mail: info@bahnmayer.de

**ISBN 978-3-938538-28-9**

Alle Rechte vorbehalten.

# Vorwort

Diese Gesetzes- und Textsammlung bietet Auszubildenden und Praktikern im Kurier-, Express- und Postdienstleistungsgewerbe die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Berufsschulunterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden.

Die Auszubildenden können sich mithilfe dieser Gesetzes- und Textsammlung mit gesetzlichen Vorschriften und üblichen Geschäftsbedingungen vertraut machen. Dies gilt insbesondere für die Lernstellen der speziellen Betriebswirtschaftslehre und der Allgemeinen Wirtschaftslehre/Gesamtwirtschaftslehre. Das Buch wird aber auch in den Fächern Buchführung (Rechnungswesen), Datenverarbeitung und Politik oder Gemeinschaftskunde wertvolle Dienste leisten.

**Gemäß der Lehrplanzielsetzung sollen die Auszubildenden durch die Arbeit mit Gesetzestexten mit der rechtssystematischen Denkweise vertraut werden.**

Die Gesetzes- und Textsammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und übliche Geschäftsbedingungen im Kurier-, Express- und Postdienstleistungsgewerbe nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Auch für kaufmännische Angestellte in allen Zweigen des Güterverkehrs kann die vorliegende Gesetzes- und Textsammlung als ständiges Nachschlagwerk dienen.

Die Herausgeber legen besonderen Wert auf **Übersichtlichkeit**. Eine Schnellübersicht nach Gesetzesabkürzungen sortiert erleichtert die Arbeit mit der Textsammlung. Die einzelnen Texte sind alphabetisch nach der Gesetzesabkürzung geordnet. Zum schnelleren Auffinden der gesuchten Vorschrift hilft der Anfangsbuchstabe in der Kopfzeile. Die übersichtliche Kopfzeile dient dem schnellen Auffinden der Texte. In der Kopfzeile wird stets angegeben, ob der dargestellte Text **vollständig** oder lediglich **auszugsweise** wiedergegeben ist.

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken sind die Herausgeber stets dankbar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Die **1. Auflage** befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung **September 2016**.

Im September 2016

Die Herausgeber

Anschrift der Herausgeber:

E-Mail: wagstr@gmx.de

E-Mail: Manfred.Eberhardt@gmx.de

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>AGB Deutsche Post</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG Brief national (AGB Brief national)	9
<b>AGB DHL national</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen DHL Paket/Express (national)	16
<b>AGB DHL Versandbedingungen</b>	Versandbedingungen DHL Paket national und international	23
<b>ADSp</b>	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (vollständig)	29
<b>AGG</b>	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)	45
<b>AktG</b>	Aktiengesetz (auszugsweise)	47
<b>ArbZG</b>	Arbeitszeitgesetz (auszugsweise)	50
<b>BBiG</b>	Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)	54
<b>BetrVG</b>	Betriebsverfassungsgesetz von 1972 (auszugsweise)	61
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)	76
<b>BUrlG</b>	Bundesurlaubsgesetz (auszugsweise)	129
<b>CMR</b>	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (auszugsweise)	131
<b>ESStTab</b>	Einkommensteuertabelle 2016 (auszugsweise)	140
<b>ESZB</b>	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	142
<b>FPersV</b>	Fahrpersonalverordnung (auszugsweise)	145
<b>GBZugV</b>	Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (auszugsweise)	151
<b>GewStG</b>	Gewerbsteuergesetz (auszugsweise)	155

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (auszugsweise)	156
<b>GGBefG</b>	Gefahrgutbeförderungsgesetz (auszugsweise)	158
<b>GGVSEB</b>	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisen- bahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) (auszugsweise)	161
<b>GmbHG</b>	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auszugsweise)	165
<b>GüKG</b>	Güterkraftverkehrsgesetz (auszugsweise)	174
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch (auszugsweise)	181
<b>INCOTERMS</b>	Incoterms® 2010 – EXW-Klausel (auszugsweise) – FOB-Klausel (auszugsweise) – CFR-Klausel (auszugsweise) – CIF-Klausel (auszugsweise)	218
<b>JArbSchG</b>	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (auszugsweise)	222
<b>KSchG</b>	Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	228
<b>LSt-Tab</b>	Lohnsteuertabelle 2016 (auszugsweise)	230
<b>Mauttarif</b>	Mauttarife Deutschland (auszugsweise)	233
<b>MiLoG</b>	Mindestlohngesetz Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (auszugsweise)	234
<b>MuSchG</b>	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) (auszugsweise)	237
<b>NachwG</b>	Nachweisgesetz (Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen) (auszugsweise)	239

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>PDSV</b>	Postdienste-Datenschutzverordnung (auszugsweise)	241
<b>PostG</b>	Postgesetz (auszugsweise)	244
<b>ProdHaftG</b>	Produkthaftungsgesetz (auszugsweise)	249
<b>PUDLV</b>	Post-Universaldienstleistungsverordnung (auszugsweise)	252
<b>SGBV (NV)</b>	Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung (auszugsweise)	256
<b>SGBV (RV)</b>	Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung (auszugsweise)	258
<b>SGBVI (UV)</b>	Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung (auszugsweise)	259
<b>SozVersTab</b>	Sozialversicherungstabellen 2016 (auszugsweise)	260
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch (auszugsweise)	262
<b>StVO</b>	Straßenverkehrs-Ordnung (auszugsweise)	264
<b>TVG</b>	Tarifvertragsgesetz (auszugsweise)	268
<b>VO EG Sozial- vorschriften (Lenkzeiten)</b>	EU-Sozialvorschriften (Lenkzeiten) (VO EG Sozialvorschriften) Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (auszugsweise)	270
<b>Zollkodex</b>	Zollkodex der Union (UZK) (auszugsweise)	274
<b>ZPO</b>	Zivilprozessordnung (auszugsweise)	278

**Schnellübersicht** nach Abkürzungen geordnet, Umschlagseite innen, vorne

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG BRIEF NATIONAL (AGB BRIEF NATIONAL)

### 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Deutsche Post“, über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen (§ 449 HGB), nachfolgend „Sendungen“, im Inland. Der Geltungsbereich schließt besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen ein. Diese AGB umfassen insbesondere folgende Produkte und Leistungen:
  1. Briefe, E-Postbriefe (soweit physisch befördert), Postkarten, Dialogpost, Telegramme, Blindensendungen und Postzustellungsaufträge; Letztere nur, soweit sie nicht durch zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften (Zivilprozessordnung, Postgesetz) geregelt sind; (Briefsendungen),
  2. Postwurfspezial, Postaktuell, Waren-, Büchersendungen, Päckchen, DHL Infopost und Blindensendungen Schwer; (briefähnliche Sendungen),
  3. Einschreiben, Einschreiben Einwurf, Eigenhändig, Rückschein, Nachnahme, Werbeanantwort, Wert National sowie Premiumadress und Anschriftenprüfung/- mitteilung; (Zusatzleistungen),
  4. Nachsendung von Briefen und briefähnlichen Sendungen.
- (2) Ergänzend zu diesen AGB gelten das Verzeichnis „Leistungen und Preise“, die „Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“ sowie die „Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL und INTERNATIONAL“ in der jeweils gültigen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Zudem gelten spezielle Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen, auf die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“, in Rahmenvereinbarungen oder Beförderungspapieren (Einlieferungsbelegen usw.) verwiesen wird.
- (3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen oder diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

### 2 Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschlüsse

- (1) Beförderungsverträge kommen für bedingungsgemäße Sendungen durch deren Übergabe durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der Deutschen Post oder von ihr beauftragter Unternehmen („Einlieferung“ bzw. „Abholung“) nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
  1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen (z. B.

## Fahrpersonalverordnung (FPersV)

zuletzt geändert am 31. August 2015

### Abschnitt 1

#### Lenk- und Ruhezeiten im nationalen Bereich

##### § 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr.

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, sowie
2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind,

haben Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten ... einzuhalten.

(6) Der Fahrer eines in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fahrzeugs hat, sofern dieses Fahrzeug nicht nach Absatz 2 ausgenommen ist, folgende Zeiten aufzuzeichnen:

1. Lenkzeiten,
2. alle sonstigen Arbeitszeiten,
3. Fahrtunterbrechungen und
4. tägliche und wöchentliche Ruhezeiten.

Die Aufzeichnungen sind für jeden Tag getrennt zu fertigen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Datum,
3. amtliche Kennzeichen der benutzten Fahrzeuge,
4. Ort des Fahrtbeginns,
5. Ort des Fahrtendes und
6. Kilometerstände der benutzten Fahrzeuge bei Fahrtbeginn und Fahrtende.

Der Fahrer hat alle Eintragungen jeweils unverzüglich zu Beginn und am Ende der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten vorzunehmen. Die Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Kalendertage sind vom Fahrer mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Hat der Fahrer während des in Satz 4 genannten Zeitraums ein Fahrzeug gelenkt, für das

1. die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung oder



# Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

zuletzt geändert zum 17. Juli 2015

## Errichtung der Gesellschaft

### § 1 Zweck.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

### § 2 Form des Gesellschaftsvertrags.

(1) <sup>1</sup>Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. <sup>2</sup>Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

(1a) Die Gesellschaft kann in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist das in der Anlage bestimmte Musterprotokoll<sup>1)</sup> zu verwenden. Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Das Musterprotokoll gilt zugleich als Gesellschafterliste. Im Übrigen finden auf das Musterprotokoll die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesellschaftsvertrag entsprechende Anwendung.

(2) Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

### § 3 Inhalt des Gesellschaftsvertrags.

(1) Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.

(2) Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

### § 4 Firma.

Die Firma der Gesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung kann die Abkürzung „gGmbH“ lauten.

### § 5 Stammkapital; Geschäftsanteil.

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen.

## Mauttarife Deutschland ab 1. Oktober 2015

Die Mautpflicht gilt für Lkw ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen. Die Höhe der Maut richtet sich nach der Schadstoffklasse, der Achszahl des Lkw und der Länge der mautpflichtigen Strecke. Nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz wird jedes Fahrzeug auf Grund seiner Schadstoffklasse einer der sechs Kategorien A, B, C, D, E oder F zugeordnet. Der Mautsatz besteht aus zwei Mautteilsätzen, einem Entgelt für Infrastrukturkosten und einem Entgelt für die verursachte Luftverschmutzung. Lkw mit moderner Abgastechnik sowie Fahrzeuge, die nachträglich mit einem Partikelminderungssystem ausgerüstet worden sind, zahlen deshalb deutlich weniger als die Fahrzeuge, die hohe Emissionen verursachen.

Kategorien und Schadstoffklassen gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz		Mautsätze pro Kilometer			
Kategorien	Schadstoffklassen	2 Achsen	3 Achsen	4 Achsen	ab 5 Achsen
Kategorie A	● Schadstoffklasse 6 (Euro VI)	8,1	11,3	11,7	13,5
Kategorie B	● EEV Klasse 1 ● Schadstoffklasse 5 (EuroV)	10,2	13,4	13,8	15,6
Kategorie C	● Schadstoffklasse 4 (Euro IV) ● Schadstoffklasse 3 (Euro III) mit mindestens Partikelminderung 2	11,3	14,5	14,9	16,7
Kategorie D	● Schadstoffklasse 3 (Euro III) ● Schadstoffklasse 2 (Euro II) mit mindestens Partikelminderung 1	14,4	17,6	18,0	19,8
Kategorie E	● Schadstoffklasse 2 (Euro II)	15,4	18,6	19,0	20,8
Kategorie F	● Schadstoffklasse 1 (Euro I) ● Schadstoffklasse 0 (Euro 0)	16,4	19,6	20,0	21,8

Die Tandem-Achse zählt als zwei Achsen, die Tridemachse zählt als drei Achsen. Lift- und Hubachsen werden stets berücksichtigt, unabhängig davon, ob eine Fahrzeugachse während der Beförderung beansprucht oder hochgefahren ist, also keinen Fahrbahnkontakt hat.

## Postgesetz (PostG)

**zuletzt geändert zum 19.02.2016**

### § 1 Zweck des Gesetzes.

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich des Postwesens den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

### § 2 Regulierung

(1) Die Regulierung des Postwesens ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Wahrung der Interessen der Kunden sowie die Wahrung des Postgeheimnisses,
2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, auch in der Fläche, auf den Märkten des Postwesens,
3. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen (Universaldienst),
4. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit,
5. die Berücksichtigung sozialer Belange.

(3) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt.

### § 4 Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Postdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind folgende gewerbsmäßig erbrachte Dienstleistungen:
  - a) die Beförderung von Briefsendungen,
  - b) die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt, oder
  - c) die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die Postdienstleistungen nach Buchstabe a oder b erbringen.
2. Briefsendungen sind adressierte schriftliche Mitteilungen. Kataloge und wiederkehrend erscheinende Druckschriften wie Zeitungen und Zeitschriften sind keine schriftlichen Mitteilungen im Sinne des Satzes 1. Mitteilungen, die den Empfänger nicht mit Namen bezeichnen, sondern lediglich mit einer Sammelbezeichnung von Wohnung oder Geschäftssitz versehen sind, sind nicht adressiert im Sinne des Satzes 1.
3. Beförderung ist das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern von Postsendungen an den Empfänger.
4. Geschäftsmäßiges Erbringen von Postdiensten ist das nachhaltige Betreiben der Beförderung von Postsendungen für andere mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht.
5. Postsendungen sind Gegenstände im Sinne der Nummer 1, auch soweit sie geschäftsmäßig befördert werden.